**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 5 (1911)

**Buchbesprechung:** Rezensionen = Comptes-rendus

Autor: [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## REZENSIONEN — COMPTES-RENDUS

Die aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden von Fürsprech Dr. Karl Heuberger. — H. R. Sauerländer und C<sup>1e</sup>, Aarau 1909. — XVI-187 S. F1. 3. —

Artikel 70 der aargauischen Kantonsverfassung von 1885 bestimmt, daß die in Händen des Staates befindlichen Pfrund- und Kirchengüter aus dem allgemeinen Staatsgut auszuscheiden, urkundlich sicher zu stellen und besonders zu verwalten seien; die Ausführung dieser Bestimmungen sollte auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Der Erlaß eines solchen Gesetzes erforderte weitläufige Vorarbeiten und erst im Jahre 1903 konnte dem Großen Rat ein Entwurf dazu unterbreitet werden; er stieß auf allgemeinen Widerstand, nicht zum mindesten darum, weil er die privatrechtlichen Ansprüche der Kirchgemeinden durch einen einseitigen staatlichen Erlaß regeln wollte. Dieser Widerstand führte zu nochmaliger Prüfung der ganzen Angelegenheit, wobei das Schicksal der einzelnen Kirchengüter seit ihrem Übergang in die staatliche Verwaltung einer genauen Untersuchung unterzogen und nach Möglichkeit ihr ursprünglicher Betrag festgestellt wurde.

Während die Verfassung nur von einer Feststellung der Pfrundund Kirchengüter spricht, ging der Antrag der Finanzdirektion dahin, diese Güter den Kirchgemeinden herauszugeben und ihren Betrag mit den einzelnen Gemeinden vertraglich zu vereinbaren. Im November 1905 trat der Große Rat dieser Auffassung bei und setzte sich damit über gewisse Bedenken hinweg, welche sich aus dem Wortlaut der Verfassung ergaben. Den Verlauf, den Umfang und die Tragweite der Herausgabe der Kirchengüter darzustellen, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift.

Im ersten, mehr einleitenden Teil behandelt Heuberger die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirche im allgemeinen und ihre Entwicklung im Gebiete des Kantons Aargau bis 1803. Diese histcrischen Ausführungen lassen manches zu wünschen übrig und der Verfasser hätte gut daran getan, sich in den Handbüchern des Kirchenrechts etwas genauer umzusehen. So ist z. B. die Definition der Pfründe als «Gesamteinkommen des Pfarrers, welches er zur Bestreitung aller Bedürfnisse der Pfarrei verwenden soll » (S. 2) unrichtig; denn an sich dient die Pfründe ausschließlich dem Unterhalt des Pfrundinhabers; auch die Beschreibung der Gründung einer Pfründe im frühern Mittelalter (S. 3) ist etwas naiv gehalten und endlich leidet die ganze Darstellung an einer gewissen Verschwommenheit, weil der Unterschied zwischen Pfründen und sonstigen Kirchengütern nicht klar zum Ausdruck kommt.

Der zweite, am besten gelungene Teil enthält die Entwicklung der

Verhältnisse im XIX. Jahrhundert. Nach und nach brachte der Staat immer mehr sog. Kollaturrechte katholischer und protestantischer Pfarreien an sich; er begnügte sich aber nicht mit der damit verbundenen Befugnis, den Pfarrer zu ernennen, sondern er nahm, ohne dafür einen Rechtstitel zu besitzen, die Kirchengüter in seine Verwaltung; ihre Einnahmen flossen in die allgemeine Staatskasse, aus welcher die Geistlichen nach gewissen Klassenansätzen besoldet wu.den und welche auch tür den Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten aufkam. Auf die Herkunft der Einnahmen wurde keine Rücksicht genommen; der Staat setzt die Besoldung der Pfarrstellen und seine übrigen Leistungen an die Kirchgemeinden fest, unbekümmert darum, ob die Erträgnisse der Güter der einzelnen Pfarreien die aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen übersteigen oder hinter ihnen zurückbleiben. Dasselbe Verfahren wurde auch auf diejenigen Pfarreien angewendet, welche den im Jahre 1841 aufgehobenen Klöstern inkorporiert waren; sie wurden zwar aus dem konfiszierten Klostergut ausgestattet, aber ihre Dotation blieb gleichfalls unter staatlicher Verwaltung.

Nachdem die Verfassung von 1863 die Besetzung der Pfarreien der Regierung abgenommen und in die Hände der Kirchgemeinden gelegt hatte, wurde im Volke das Begehren rege, es solle auch die Verwaltung der Kirchengüter den Gemeinden überlassen werden. Obschon der Staat an seinem Amte als Verwalter kein großes Interesse haben konnte, scheute man sich doch « aus überwiegenden Gründen regelmäßiger und gesicherter Verwaltung und aus Rücksichten der Untunlichkeit, unter obwaltenden Verhältnissen in eine so tief in die ökonomischen Interessen des Staates und der Gemeinden eingreifende Maßregel einzugehen » (S. 54). Erst durch den obenerwähnten Großratsbeschluß von 1905 kam die Lösung in diesem Sinne zustände. Im ganzen handelte es sich um Herausgabe von 98 Pfrundvermögen (51 katholische und 47 reformierte) und Ablösungen von andern Verpflichtungen gegenüber vier Gemeinden; die übrigen 37 Kirchgemeinden des Kantons befanden sich schon im Besitz der Verwaltung. Schon im Jahre 1905 wurde mit der Ausscheidung begonnen und im Verlauf von kaum zwei Jahren wurde das ganze Geschäft glücklich zu Ende geführt, dank dem beidseitigen guten Willen und dem anerkennenswerten Entgegenkommen seitens der staatlichen Behörden; letzteren muß überhaupt das Lob gespendet werden, daß sie sich in dieser ganzen Angelegenheit äußerst «honorig» benommen haben.

Interessant ist, was Heuberger über das Verhalten der Gemeinden sagt: «Im allgemeinen kann jedoch bemerkt werden, daß die Vertragsunterhandlungen von Seite der Reformierten zäher geführt wurden, als dies bei den Katholiken der Fall war. Wahrscheinlich waren sich Kirchenpflegen und Geistlichkeit bewußt, daß mit der gegenwärtigen Ausscheidung und Herausgabe ihre Pfrund- und Kirchengüter für lange Zeit, vielleicht für immer festgesetzt und umschrieben seien, daß wenig Aussicht auf Vergrößerung derselben vorhanden sei, während bei der größern Opferwilligkeit einer katholischen Kirchgemeinde dieser Hoffnung eher Raum gegeben werden kann. Daher suchten die Reformierten soviel als möglich vom Staate herauszuschlagen » (S. 130). Mit Recht bemerkt darum der

Verfasser: « Besonders zufrieden dürfen die reformierten Kirchgemeinden sein » (S. 143

Für den Staat liegt der Hauptvorteil der durchgeführten Ausscheidung darin, daß er die Kosten der bisherigen Verwaltung der Kirchengüter erspart und in Zukunft der immer kostspieliger werdenden Bau- und Unterhaltungspflicht hinsichtlich der kirchlichen Gebäulichkeiten wird enthoben sein.

Im dritten Teil macht Heuberger einige Ausblicke in die Zukunft; obschon diese Erwägungen lediglich subjektiven Wert haben, lohnt es sich doch, einiges daraus hervorzuheben. In der «hohen patriotischen Bedeutung» der reformierten Kirche sieht der Vertasser einen «großen Teil ihrer Lebenskraft und ihrer Lebensberechtigung»; will sie aber der Entfremdung vieler «Denkenden und Gebildeten» vorbeugen, so muß eine zeitgemäße Glaubensreform vorgenommen werden; «die Wissenschaft muß sich ihrer ideellen Schwester, der Religion, annehmen, sie mitreißen auf die Höhe der Moderne. Der modern-religiöse Pfarrer muß weniger Theologie, aber mehr soziale Ethik treiben». (S. 151). Von der katholischen Kirche will der Verfasser überhaupt nicht sprechen, wahrscheinlich, weil er der Überzeugung ist, daß für «Denkende und Gebildete» in ihr überhaupt kein Raum ist.

In Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat wünscht er keine vollständige Trennung, das wäre der katholischen Kirche wegen zu gefährlich; der Staat soll vielmehr « die Oberaufsicht führen und da einschreiten, wo das Wohl der Einzelnen und des Staates gefährdet wird ».

Im Anhang finden sich eine Anzahl Beilagen, welche zur Erläuterung der Verhandlungen über die Herausgabe der Güter dienen und unter denen namentlich die Schlußabrechnung über die gesamte Operation herverzuheben ist.

Die Abhandlung bildet einen wertvollen Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte; ihr Inhalt ist insofern erfreulich, als sie uns die Rückkehr von josephinischen Irrungen darstellt, denen zu folge der Kanton Aargau seiner Zeit sich in den Besitz der Kirchengüter gesetzt hat; er ließ sich dabei von Ideen leiten, welche auch der Stiftung des österreichischen Religionsfonds durch Joseph II., der Geistlichen Kasse in Luzern und ähnlichen Einrichtungen zu Grunde liegen.

Was an dem Vorgehen der aargauischen Behörden auch heute nicht gebilligt werden kann, ist, daß das ganze Geschäft durch einseitigen Staatsakt durchgeführt wurde, ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden, wie denn überhaupt die Anschauung, welcher der aargauische Gesetzgeber zu huldigen scheint, als ob das Kirchenvermögen Eigentum der Kirchgemeinde sei, dem kanonischen Recht widerspricht.

Mit dem Ergebnis selbst können die aargauischen Katholiken zufrieden sein und durch die Verfassungsbestimmung, daß « die Kirchen- und Pfrundgüter zu keinen andern, als den ursprünglichen kirchlichen Stiftungszwecken verwendet werden dürfen », sind auch die Rechte der Kirche einigermaßen geschützt.

Freiburg. F. Speiser.

Franz Heinemann, Kirchliche und religiöse Gebräuche. Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Heft IV der Kulturgeschichte und Volkskunde (Folklove) der Schweiz. Bern, Wyß, 1910.

Schließt sich eng an den Abschnitt «Aberglaube, Geheime Wissenschaften, Wundersucht » im I. Bande dieser Bibliographie, Faszikel 5. Abgesehen von den Quellen und Allgemeines, die nach Epochen und Kantonen gegliedert sind, verbreitet sich diese Bibliographie im speziellen Teil über Abendmahl, Ablaß, Begräbnis, Beichte, Bettag, Bibel, Bilderverehrung, Bruderschaften, Ehegerichte, Dreikönigsspiel, Ehe, Eid, Einkommen der Geistlichen, Einsiedler, Fasten, Feste, Gebete und Gebetbücher, Geistlichkeit, Heiligsprechung, Heiligenkalender, Katechese, Kirchweih, Liturgie, Marienverehrung, Messe, Missionen, Mysterien, Nuntien, Ordensgeistlichkeit, Pastoration, Patrone, Pilgerreisen und Wallfahrten, Predigt, Priesterehe, Prozessionen, Reformationsfeier, Reliquienkult, Sakramente, religiöse Schwärmerei, Sonntagsheiligung, Taufe, Visitationen, Weihungen. Man kann darüber streiten, ob diese rein äußerliche Anordnung der verschiedenen Abschnitte das richtige Einteilungsprinzip ist, besonders da ja die guten Personen- und Sachenregister am Schlusse eine Auch scheint mir der Verfasser durch andere sehr wohl gestatteten. Anführung der betreffenden kulturhistorischen Kapitel in größeren darstellenden Werken wie bei Dändliker, Dierauer u. s. w. zu weit zu gehen, da hier die Auswahl doch immer eine willkürliche und zufällige ist. die Erwähnung von Schriften, die zwar in der Schweiz erschienen sind, aber auswärtige Vorkommnisse behandeln, wie z. B. den heiligen Rock in Trier, Öl der hl. Walburga u. s. w. gehört nicht notwendig in eine schweizerische Bibliographie und werden wohl auch kaum da gesucht. Aber abgesehen davon ist diese bibliographische Zusammenstellung eine sehr verdienstliche und aankenswerte Leistung schon um deswillen, als hier Literaturzusammenstellungen rein nach Materien geboten werden, die sonst nirgends zu finden sind und in diesem Zusammenhange auf manche seltene, wenig bekannte Schrift oder Abhandlung hinweisen, selbst auf Manuskripte und Wiegendrucke, die dem Forscher sonst nur in seltenen Fällen zur Kenntnis kommen. Für Arbeiten auf diesem Gebiete bildet diese Bibliographie eine unerschöpfliche und unentbehrliche Fundgrube.

Zur Sache sind noch einige Kleinigkeiten auszustellen: Das Manuskript des Sebastian Werro über seine Beschreibung der Pilgerfahrt nach Jerusalem (S. 34) befindet sich nicht auf der Kantonsbibliothek, sondern auf der Bibliothek der Ökonomischen Gesellschaft Freiburg. Nicht erwähnt finde ich unter der Pilgerliteratur Hans von der Grubens Reise- und Pilgerbuch 1435-67, herausgegeben von Max v. Diesbach, im Archiv des Historischen Vereins Bern. Bern 1899 (Bd. XIV), ferner fehlt unter der Tessinischen Wallfahrtsliteratur (S. 144): G. Buetti, Cenno storico-cronologico sul Sanctuario del Sasso sopra Locarno. Locarno <sup>2</sup> 1895. Die Reisebeschreibung Bonstettens, S. 138 ist eher zu streichen, da die Reise, die im März 1464 angetreten wurde, nicht nach Rom, sondern nur zum Papst führte. Der Bericht selber ist verloren und der Auszug Wittwilers darüber

samt den Literaturangaben abgedruckt bei Odilo Ringholz, Geschichte des Stiftes Einsiedeln, I. Band 428. Der Aufsatz von Ducrest über die Freiburger Prozessionen ist nicht bloß in den wenig verbreiteten Pages d'histoire, sondern auch in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Bd. VIII, abgedruckt.

A. Büchi.

Dr. Jos. Killing, Kirchenmusikalische Schätze der Bibliothek des Abbate Fortunato Santini. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirchenmusik in Italien. Verlag von Schwann, Düsseldorf. 516 Seiten, Preis 12 M.

Nicht ohne Wehmut bringe ich die bedeutende Arbeit eines der Wissenschaft viel zu früh entrissenen jungen Gelehrten zur Anzeige. Mit ihrem ersten Teile hatte er im Februar 1908 an der Berliner Universität den philosophischen Doktorgrad erworben: als der Druck des ganzen Buches dem Ende nahte, raffte eine heimtückische Krankheit den von unermüdlichem Schaffensdrang erfüllten Verfasser hinweg. — Seit 1862 befindet sich zu Münster in (Westfalen) die Bibliothek Santini, die Bischof Müller auf Vorschlag des Domvikar Quante, um den Preis von 4000 Talern vom Besitzer käuflich erworben hatte. Santini (1778 zu Rom geboren), mit Baini einer der Bannerträger der kirchengesanglichen Reform in Rom. hatte im Laufe der Jahre, nicht ohne Schwierigkeiten und Opfer aller Art, eine an Umfang und Inhalt außerordentlich reichhaltige Sammlung von Musikwerken des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts kirchlicher und weltlicher Haltung zusammengeschafft, die auch den Deutschen bekannt war, die ein künstlerisches Interesse in das damals immer noch für das gelobte Land der Musik gehaltene Italien gelockt hatte, Thibaut, Kandler. Fischer, Nicolai und andere. Fast ein halbes Jahrhundert lang hat sich niemand um die an Seltenheiten, Autographen, ja an Unika nicht arme Bücherei bemüht; ihre Existenz war den Meisten unbekannt. Irre ich nicht, so war es Kretzschmar in Berlin, der zuerst einen Griff in das unschätzbare historische Material tat, das in ihr aufgespeichert liegt; im Peters-Jahrbuch für 1908 veröffentlichte und kommentierte er einige Partien aus einer komischen Oper des Logroscino. Kretzschmar wird auch die Anregung zum vorliegenden Werke gegeben haben, das zum ersten Male mit einem wichtigen Teile der Bestände der Santinischen Bibliothek bekannt macht und damit unser Wissen um die kirchliche Musik des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts in vielen Punkten bereichert.

Den größten Teil des Buches, ca. 260 Seiten, nehmen Musikbeilagen ein, alles bisher unveröffentlichte Stücke und meist der neueren Zeit angehörig, die bisher von den Herausgebern älterer Kirchenmusik gerne vernachlässigt worden war. Hier beanspruchen ein Hauptinteresse die vielstimmigen Stücke, von Andr. Gabrielis 12-stimmigem Psalm 68 angefangen. Ein Verzeichnis der Druckwerke und Handschriften der Santinischen Bibliothek reiht sich daran, ein Katalog, der bei der Suche nach Werken neuerer kirchlicher und weltlicher Musik unschätzbare Dienste zu leisten vermag. Eine pragmatische Würdigung der kirchengesanglichen

Bestände der Sammlung eröffnet das Buch. Hier erweist sich Killing als vortrefflichen Kenner der geschichtlichen Entwicklung wie als geschickten Interpreten älterer Musik, der das stilistisch und geschichtlich Wichtige wohl herauszuarbeiten versteht. (Seite 109 ist beim Drucken ein Unglück passiert: die zwei obersten Systeme gehören als die Unterstimmen eines im Ganzen sechsstimmigen Satzes zu den vier letzten Systemen von S. 108.)

Als eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis von der italienischen Kirchenmusik neuerer Zeit verdient das von der Verlagshandlung vornehm ausgestattete Buch eine warme Empfehlung.

Peter Wagner.

Paul-Edmond Martin, Catalogue des manuscrits de la collection Gremaud, conservés aux archives de l'Etat de Fribourg. XI-71 p. in-8°. Fribourg. Saint-Paul, 1911. Prix: 2 fr.

Les historiens de la Suisse, et notamment de la Suisse romande, trouveront énormément à glaner dans ce catalogue systématique et détaillé des manuscrits de la collection Gremaud. Il se compose de trois groupes : le premier (62 volumes) comprend les monographies, copies de documents, notes, extraits, etc., recueillis par cet infatigable travailleur qu'était l'abbé Jean Gremaud, professeur au collège, au séminaire et à l'Université de Fribourg; le deuxième (30 volumes) renferme les papiers de l'abbé Dey, et le troisième (1 volume), ceux du P. Schmitt. Il est peu d'établissements religieux, peu de familles féodales, peu d'institutions des pays de Vaud, de Fribourg et du Valais, qui ne soient étudiés dans ces manuscrits divers, sinon d'une manière tout à fait définitive, au moins avec un esprit sagace et critique. M. Martin, actuellement archiviste de l'État de Genève, en publiant ce catalogue, fruit de son court mais fécond passage aux archives de Fribourg, a fait une de ces œuvres patientes, auxquelles les historiens ne songent pas toujours assez à rendre hommage, mais qui leur sont d'une incomparable utilité. Elle est un modèle du genre. M. B.

Maxime Reymond, Les châteaux épiscopaux et les Hôtels-de-Ville de Lausanne. 250 p. in-8°. Lausanne, Bridel, 1911. Extraits des mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, tome IX.

M. Maxime Reymond, l'homme qui connaît le mieux l'histoire de Lausanne, s'occupe depuis plusieurs années à réunir les textes relatifs au passé de cette vieille cité. Il nous promet pour bientôt le catalogue aussi complet que possible des dignitaires de la cathédrale; il nous donne, en attendant, une excellente monographie des châteaux possédés jadis par nos évêques, et des maisons qui servirent d'hôtels-de-ville à Lausanne. Cette double série d'études, basées sur les documents locaux, illustrées par d'anciennes gravures et des photographies, sont une très importante contribution à l'histoire de notre Suisse occidentale. Deux appendices, consacrés aux vitraux de l'Hôtel-de-Ville de La Palud et aux anciens plans de Lausanne en augmentent encore l'intérêt.

M. B.

